

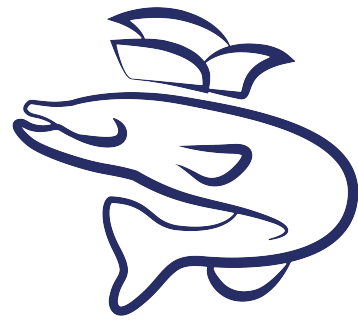
# SATZUNG

der Faschingsgesellschaft

## Hechtonia Berching e.V.

gegründet 1971

Stand der Neufassung: 07.09.2020



FG Hechtonia  
Berching e.V.

FG „Hechtonia Berching e.V.“  
Vereinssitz: 92334 Berching

[info@hechtonia.de](mailto:info@hechtonia.de)  
[www.hechtonia.de](http://www.hechtonia.de)

## **Satzung FG „Hechtonia Berching “e.V.**

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2	Eintragung in das Vereinsregister .....	3
§ 3	Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4	Geschäftsjahr.....	3
§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7	Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 8	Vereinsorgane .....	5
§ 9	Mitgliederversammlung.....	5
§ 10	Vorstand .....	7
§ 11	Beschlussfähigkeit und -fassung .....	8
§ 12	Kassenprüfung.....	9
§ 13	Haftung.....	9
§ 14	Datenschutz.....	9
§ 15	Auflösung des Vereins .....	9
§ 16	Inkrafttreten .....	10

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Hechtonia Berching".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berching.

## **§ 2 Eintragung in das Vereinsregister**

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 40583 eingetragen. Er trägt daher den Zusatz eingetragener Verein „e.V.“
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## **§ 3 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Karnevals, der Fastnacht und des Faschings sowie die Pflege und Förderung einer vom BLSV anerkannten Sportart (Tanzsport).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Weitergabe des Brauchtums an die Jugend verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken.

- (4) Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (5) Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrages ist dem Antragssteller/der Antragstellerin bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt, bei positiver Vorstandsentscheidung, mit Eingang des Aufnahmeantrages.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden.
- (8) Passive Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind beitragsfrei, aber nicht stimmberechtigt.
- (9) Aktive Mitglieder sind beitragspflichtig und mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (10) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer auszusprechen. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den 1. Vorsitzenden oder den Schriftführer zwingend erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs (Vorstand, Trainer) ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Vorausgesetzt, der ausstehende Betrag wurde auch nach schriftlicher Zahlungserinnerung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Zahlungserinnerung voll entrichtet,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Zu a) In der Zahlungserinnerung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Zahlungserinnerung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar deklariert wird.

- (5) Über den Erfolg eines gegen den Ausschluss gerichteten Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Das betreffende Mitglied kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- (7) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (10) Mitglieder haben nach Ausschluss keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eigenverantwortlich Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Die Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, im Folgejahr des zu betrachtenden Geschäftsjahres, statt.
- (2) Die Einberufung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

- (3) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse / E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - Jahresbericht des Vorsitzenden
  - Kassenbericht des Kassiers
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Bericht des Schriftführers
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Wünsche und Anträge
- (7) In Jahren, in denen Vorstandswahlen stattfinden (i.d.R. im zweijährigen Turnus), wird die Tagesordnung durch die Punkte Neuwahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer vervollständigt.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragt wird.
- (9) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist auf zehn Tage verkürzt werden.
- (10) Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorstandes ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - d) Wahl und Abberufung von min. zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen
  - e) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsordnungen sowie zur Auflösung des Vereins
  - g) Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/Kassiererin
  - d) dem/der Schriftführer/Schriftführerin
  - e) dem/der Elferratspräsidenten/Elferratspräsidentin
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt ist.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit (nach § 671 BGB Abs. 2) erfolgt. Dies bedeutet, dass durch den Rücktritt die Arbeitsfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt sein darf. Entscheidend ist also, dass der Verein auch nach dem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds noch rechtswirksam nach außen vertreten werden kann.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (7) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (8) Die Wahl des Vorstands ist geheim und schriftlich durchzuführen.
- (9) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (10) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Vorstand per Beschluss mindestens vier Beisitzer, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (11) Die Beisitzer sind in Hinblick auf Fragestellungen, die dem Vereinsinteresse gelten, stimmberechtigt.
- (12) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch seine/ihre/n Stellvertreter/in mit einer Frist von mind. 1 Woche schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich festgehalten werden und sind den Vorstandsmitgliedern schriftlich zuzustellen.

- (14) Die Bestellung der Beisitzer kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden.
- (15) Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (16) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind. Der Vorstand ist verpflichtet in der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderungen oder Ergänzungen zu informieren.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und -fassung**

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Als beschlussfähig gilt jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (5) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Ist die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist spätestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) die Person des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin
  - c) Anzahl der anwesenden Mitglieder
  - d) die Tagesordnung
  - e) Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
- (8) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und von dem / der Protokollführer / Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (9) Jedes Mitglied ist nach schriftlichem Antrag berechtigt die Niederschrift einzusehen.



## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen.
- (2) Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (5) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Vereinsversicherungen abgedeckt sind.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung der FG Hechtonia Berching.
- (2) Die Datenschutzordnung kann durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit in der Satzung festgelegten Mehrheit (§11, Abs. 5) beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/Kassiererin zu Liquidatoren ernannt.
- (3) Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, ist dieses der Stadt Berching mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele verwendet wird.
- (5) Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.09.2020 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst dann die bis dato gültige Satzung vom 25.04.2014 ab.